

P R O T O K O L L

der 39. Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, den 17. Oktober 2013 um 20.00 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeindehauses in Maurach:

Anwesend:	BM Josef Hausberger	Gerhard Stubenvoll
	BM-StellV Josef Rieser	Gottfried Prantl
	Heinrich Moser	Ernst Niedrist
	Andrea Widauer	Anton Kandler
	Wolfgang Oberlechner	Klaus Astl
	Erwin Sprenger	Siegfried Strübl
	Johannes Entner	

Entschuldigt: alle nicht anwesenden Gemeinderäte und Ersatz-Gemeinderäte

- TAGESORDNUNG:
1. Communalp GmbH, Herr Dipl. Ing. Walter Peer stellt Möglichkeiten für Gemeindeentwicklungskonzepte vor
 2. Örtliches Raumordnungskonzept – ev. Fristverlängerung betreffend die Fortschreibung
 3. TIWAG – neuer Gemeindevertrag und Vereinbarung betr. Selbstbeschränkung
 4. neue Wasserleitung im Bereich Uferstraße Pertisau und Erneuerung der Kanalleitung im Bereich Pfandler - Grundsatzbeschluss
 5. Schreiben von Herrn und Frau Ruthmann betr. Rotkreuzstraße (soll Einbahnstraße werden)
 6. Anträge, Anfragen, Allfälliges

unter Ausschluss der Öffentlichkeit:

7. Personalangelegenheiten

Bürgermeister Josef Hausberger begrüßt den anwesenden Gemeinderat sowie die 2 Zuhörer und eröffnet nach Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit die öffentliche Sitzung um 20.00 Uhr:

Der Bürgermeister berichtet über die Erledigungen der TO-Punkte der letzten und vorletzten GR-Sitzung.

1. Der Bürgermeister gibt bekannt, dass Herr Dipl. Ing. Walter Peer wegen einer Terminkollision heute nicht kommen konnte und daher dieser Punkt abgesetzt wird.
2. Das örtliche Raumordnungskonzept der Gemeinde Eben ist am 23.02.2004 in Kraft getreten. Gemäß § 31 a TROG 2011 ist das örtliche Raumordnungskonzept jeweils auf einen Planungszeitraum von zehn Jahren fortzuschreiben, wobei die Fortschreibung spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten zu beschließen und der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen wäre. Die Landesregierung darf jedoch gemäß § 31 b TROG 2011 auf Antrag der Gemeinde durch Verordnung eine längere, höchstens 20-jährige Frist

für die Fortschreibung festlegen, wenn dies die räumliche Entwicklung der Gemeinde zulässt.

Der örtliche Raumplaner, Herr Dipl. Andreas Falch, wurde zur Prüfung der Voraussetzungen für eine Fristverlängerung beauftragt und hat er vorliegende Stellungnahme verfasst. Demgemäß bildet das bestehende örtliche Raumordnungskonzept geeignete Rahmenbedingungen für die weitere geordnete räumliche Entwicklung der Gemeinde. Die Vorgaben und Festlegungen des Raumordnungskonzeptes sind geeignet, den Baulandbedarf für Wohn- und Wirtschaftszwecke sowie für Sonderstandorte für die nächsten Jahre zu decken.

Auf Grundlage der raumordnungsfachlichen Stellungnahme des Herrn DI Andreas Falch beschließt der Gemeinderat einstimmig, bei der Landesregierung die Verlängerung der Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes auf 15 Jahre ab dessen Inkrafttreten zu beantragen.

3. Betreffend die Nutzung des Achensees für die Stromerzeugung wurde im Jahr 1981 eine Entschädigungsvereinbarung abgeschlossen, die mit Ablauf 2013 endet. Seitens der TIWAG wurde im November 2012 der erste Entwurf für den Abschluss eines neuen Gemeindevertrages, mit dem die künftigen Zahlungen an die Gemeinden Eben und Achenkirch geregelt werden sollen, übermittelt.

Die konkreten Formulierungen dieses Entwurfes wurden in mehreren Gesprächen zwischen TIWAG- und Gemeindevertretern diskutiert und wurde der Vertrag in mehreren Punkten abgeändert. Der erste Entwurf enthielt die Klausel, dass die Gemeinden mit den Zahlungen der TIWAG hinsichtlich aller Ansprüche im Zusammenhang mit dem konsensgemäßen Betrieb des Achenseekraftwerkes abgefunden wären. Dieser Passus wurde zusammen mit einer Haftungsklausel zur Gänze aus dem Vertrag genommen und klargestellt, dass die TIWAG jedenfalls zum Ersatz von ev. Schäden verpflichtet ist. Die vorgesehenen Zahlungen für die Gemeinden werden im Sinne eines Schreibens des Herrn Landeshauptmannes seitens der Gemeinde als Wertschöpfungsbeteiligung angesehen und hat der TIWAG-Vorstand zuletzt in einem Gespräch am 02.10.2013 mitgeteilt, dass es der TIWAG „egal“ ist, für was die Gemeinden die Zahlungen der TIWAG verwenden. Die Gemeinden sollen darauf verzichten, bei der Wasserrechtsbehörde Änderungen der wasserrechtlichen Bewilligung zu Lasten der TIWAG anzuregen und zu betreiben. Da die TIWAG auf diese Bestimmung besteht, wurde im Vertrag eine Kündigungsklausel zugunsten der Gemeinden aufgenommen.

Hinsichtlich der Höhe der TIWAG-Zahlungen werden die Gemeinden jedenfalls besser gestellt. Es ist im neuen Vertrag eine erzeugungsabhängige Zahlung vorgesehen, wobei als Mindestbetrag die sich aus dem Altvertrag errechnende Summe zuzüglich eines 20 %igen Aufschlages (oder mindestens € 15.000,-) vereinbart werden soll.

Seitens der TIWAG wurde auch eine Vereinbarung über die freiwillige Selbstbeschränkung hinsichtlich die Seeauffüllung und der Seespiegelschwankungen erarbeitet. Neben der bescheidmäßigen Vorgabe wird nun auch vertraglich vereinbart, dass der Achensee am 1. Juni jeden Jahres die Nullpunkthöhe erreicht haben muss. Somit wird dieser für die Gemeinden sehr wichtige Parameter doppelt „abgesichert“. Weiters wird seitens der TIWAG zugesichert, dass im Rahmen des ordentlichen Kraftwerkbetriebes in der ersten

Maiwoche der Seespiegel mind. -1,5 m und bis zum 15. Mai eines jeden Jahres der Seespiegel mind. - 1,0 m erreichen muss sowie die maximale Seespiegelschwankung in den Monaten Juni bis September –45/+50 cm betragen darf.

Der Gemeinderat entscheidet einstimmig, den Abschluss der vorliegenden letzten Entwürfe des Gemeindevertrages und betreffend die Vereinbarung über die Selbstbeschränkung mit der TIWAG zu genehmigen.

4. Der Bürgermeister berichtet, dass im Bereich der Uferzone die bestehende alte Wasserleitung in schlechtem Zustand ist und vor der Neugestaltung der Uferzone eine neue Leitung in der Straße verlegt werden soll. Da für die Leitungsverlegung um einiges tiefer als bei der Neugestaltung der Uferzone gegraben werden muss, ist es aus zeitlicher und technischer Hinsicht vorteilhaft, die Verlegung der Wasserleitung vorzuziehen. Die Kosten für eine Leitungsverlegung vom Wirtshaus am See bis zur Villa Wörndle (ca. 400 lfm) betragen ca. 95.000,- netto.

Der Bürgermeister gibt weiters bekannt, dass im Zuge von Baumaßnahmen festgestellt wurde, dass der Kanal im Bereich „Pfandler-Kapelle“ desolat ist und dort auch auf Gemeindegrund verlegt werden soll. Die Kosten dafür wurden auf ca. 40.000,- netto geschätzt.

Der Gemeinderat ist einstimmig mit der Umsetzung der beschriebenen Baumaßnahmen einverstanden.

5. Frau Henriette Ruthmann und Herr Manfred Ruthmann haben mit Schreiben vom 04.10.2013 angeregt, im Bereich der Rotkreuzstraße eine Einbahnregelung zu erlassen. Die Fahrt bergwärts soll nicht mehr erlaubt sein. Der Bürgermeister verweist auf bereits durchgeführte Verkehrserhebungen und dass der Verkehrsausschuss schon vor einiger Zeit eine dortige Einbahnregelung geprüft und abgelehnt hat. Eine Einbahnregelung würde mit sich bringen, dass die Anrainer der Dorfstraße vermehrt belastet wären und z.B. die Fahrt vom Kasbach nach „Neu-Maurach“ einen Umweg verursachen würde. In diesem Zusammenhang gibt der Bürgermeister bekannt, dass voraussichtlich der geplante Gehsteig im Bereich der Rotkreuzstraße errichtet werden darf, da es positive Gespräche mit der Grundeigentümerin gab.

Der Gemeinderat lehnt einstimmig die Schaffung einer Einbahnregelung im Bereich der Rotkreuzstraße ab.

6. Der Bürgermeister berichtet über die laufenden Projekte.
7. Die folgenden Tagesordnungspunkte werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

(siehe Protokoll über den nicht öffentlichen Teil)

Ende der Sitzung: 21.55 Uhr